

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GÜSCHU Stanzwerk GmbH

1. Geltungsbereich

- (1) Diese nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch kommenden Geschäften zwischen der GÜSCHU Stanzwerk GmbH und dem Besteller.
- (2) Geschäftsbedingungen des Bestellers, die zuwider unserer Geschäftsbedingungen lauten verpflichten uns nicht. Diese zählen nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

2. Angebot, Bestellung und Auftragserteilung

- (1) Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- (2) Unsere Angebotsunterlagen (Muster, Kostenvorschläge, Zeichnungen) dürfen ohne unsere Zustimmung nicht veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Unsere Angebote sind nur in dem angegebenen Zeitrahmen gültig.
- (4) Bestellungen sind grundsätzlich in schriftlicher Form einzureichen.
(Ausnahme: Es besteht schon eine längerer Geschäftsbeziehung)
- (5) Sollte Die Auftragsbestätigung vom Auftrag abweichen, muss der Besteller ihr binnen einer Woche ab Erhalt schriftlich widersprechen. Andernfalls hat die Auftragsbestätigung Gültigkeit.
- (6) Der Vertrag ist erst mit Zusendung unserer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des Auftrags gültig.
- (7) Die Aufhebung eines Vertrages bedarf besonderer, schriftlicher Zustimmung.

3. Preise

- (1) Für die Berechnung maßgebend sind die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, verstehen sich ab Werk Staßfurt zuzüglich der geltenden Mehrwertsteuer und den Verpackung und Transportkosten.
- (2) Offensichtliche Irrtümer bei der Preisangabe in Auftragsbestätigungen und Angeboten verpflichten uns nicht zu diesen Preisen zu liefern.
- (3) Unsere Artikelvielfalt macht es uns nicht möglich, Änderungen laufend bekannt zu geben.
- (4) Sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbartem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als 6 Wochen liegt, sind Preisänderungen zulässig.

4. Lieferzeit, Lieferfrist

- (1) Unsere angegeben Lieferzeiten- und Fristen werden nach Möglichkeit eingehalten.
- (2) Lieferungen ab Lager erfolgen mit der üblichen Zustellfrist.
- (3) Nicht vorrätige Artikel erfolgen nach der Auslieferung unseres Vorlieferanten. Für diese Lieferzeit übernehmen wir keine Gewähr.
- (4) Ebenfalls besteht kein Anspruch auf Schadensersatz, wenn die Verzögerung durch höhere Gewalt oder unvorhersehbaren Umstände (Streik, Hindernisse), die von der GÜSCHU GmbH Staßfurt nicht zu vertreten sind, eintreten.
- (5) Eine fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10% der bestellen Menge ist zulässig.
- (6) Unsere Lieferfrist ruht, solange der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist.

5. Verpackungen und Versand

- (1) Die Wahl des Beförderungsweg und der Verpackungsart behalten wir uns vor.
- (2) Spezial- oder sonstige Verpackungen (Holzkisten, Verschlüge, Paletten, Karonagen) werden Eigentum des Bestellers und von uns in Rechnung gestellt.
- (3) Wir sind zur Teillieferung in zumutbarem Bereich berechtigt.
- (4) Mit dem verlassen des Lagers geht die Gefahr bei allen Geschäften auf den Käufer über. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers abgeschlossen.

6. Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Rechnungen sind, soweit mit dem Besteller nichts anderes vereinbart ist, zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto oder zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto.
- (2) Zahlungen sind stets an unseren Firmensitz zu leisten.
- (3) Da Zahlungsvermittlungskosten sowie Wechsel- oder Diskontspesen oder Scheckeinlösegebühren gehen stets zu Lasten des Kunden.
- (4) Wir sind berechtigt, uns nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einer letzten Zahlungsfrist von sämtlichen ausstehenden Lieferverpflichtungen zu lösen, sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten. In diesen Fällen, wie auch ansonsten, wenn sich der Kunde ohne Rechtfertigung vom Vertrag löst, sind wir berechtigt, als Pauschale Schadensersatz 30% der Nettoauftragssumme dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- (5) Tritt eine erhebliche Gefährdung des Zahlungseinspruch ein, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder ausreichende Sicherheiten zu fordern.
- (6) Verweigert der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheiten, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz geltend zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
- (2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- (3) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch uns schriftlich erklärt wird.
Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (6) Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt. Verzugszinsen berechnen wir mit 3% p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz/Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank. Sie sind höher oder niedriger

anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweisen oder wenn der Besteller eine geringere Belastung nachweist.

- (9) Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannten Gegenansprüche des Bestellers nicht statthaft, ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

8. Werkzeuge

- (1) Sämtliche Werkzeuge bleiben unser Eigentum, ungeachtet des dafür vom Besteller zu tragenden Kostenanteils.
- (2) Dies gilt auch wenn nur Werkzeugkosten erwähnt wurden.
- (3) Unabhängig von den Eigentumsrechten des Käufers erlischt unsere Aufbewahrungspflicht spätestens 2 Jahre nach der letzten Fertigung mit dem Werkzeug.

9. Gewährleistung

- (1) Mängel der Waren sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, spätestens jedoch binnen 8 Tagen nach Entgegennahme.
- (2) Wir verpflichten uns ordnungsgemäß beanstandete Ware nach unserer Wahl kostenlos instand zu setzen oder auszutauschen und unverzüglich an den Kunden zurückzusenden. Kommen wir diesem nicht nach kann der Käufer von dem Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- (3) Der Käufer darf die Ware nur mit unserer Zustimmung zurücksenden. Bei Versendung ohne unsere Zustimmung trägt der Käufer die Versandkosten.
- (4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden ausgeschlossen, sowie dies gesetzlich zulässig ist. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche bei unsachgemäßer Handhabung der erworbenen Ware.
- (5) Abweichungen von Mengen sowie von Liefer- und Leistungsgegenständen (z. B. Maße, Härte, Gewicht, Gebrauchswert, Toleranz) sind Richtwerte oder branchenüblich und stellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde, keine Mängel dar.
- (6) Gewährleistungsausschluss besteht, wenn der Fehler durch unsachgemäße des Liefergegenstands Behandlung entstanden ist, nicht seiner vorhergesehenen uns bekannten Bestimmung gemäß verwendet worden ist, unsachgemäße Fremdmittel verwendet worden sind oder die Einbaustelle fehlerhaft war.
- (7) Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgenommen.
- (8) Bei Importmaterialien wird die Gewährleistung ausgeschlossen, mit Ausnahme der Mängel, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.

10. Annullierungskosten

- (1) Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

11. Umtausch

- (1) Ein Warenumtausch ist nur möglich, wenn er vorher mit uns vereinbart wurde, Die umzutauschende Ware ist dann porto- und frachtfrei an uns zurückzusenden.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Staßfurt. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- (2) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Firmensitz zuständig ist. Wir sind aber auch berechtigt, am Sitz der Firma des Bestellers zu klagen.
- (3) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat

13. Sonstiges

- (1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Bestellers aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

14. Anmerkung

- (1) Die Übersetzung dient nur der inhaltlichen Vermittlung der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Grundlage jedes Auftrages ist immer die deutsche AGB-Fassung.